



Entscheidung Nr. 1742 (V) vom 17.11.1983
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 223 vom 30.11.1983

Antragsteller:
Stadtjugendamt Bonn

Verfahrensbeteiligte:
Mike Hunter Video GmbH

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 28. Oktober 1983 eingegangenen
Antrag am 17.11.1983 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren
in der Besetzung mit:

Vorsitzender:
Verleger:
Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen:

"Der Schlächter Idi Amin"
Videofarbfilm
Mike Hunter Video, Köln

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

- 1.) Der Videofarbfilm "Der Schlächter Idi Amin", Spieldauer ca. 90 Minuten, wird seit 1983 von der Firma Mike Hunter Video, Köln, unter dem Label Mondial, herausgebracht. Seitdem wird er im Videohandel zum Kauf und zur Miete ab DM 1,-- pro Tag angeboten.

Der zugrundeliegende gleichnamige und etwa gleichlange Kinospießfilm wurde 1980 in Coproduktion von England und Kenia hergestellt.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Wiesbaden, hat den Kinospießfilm für Kinder und Jugendliche eingeschränkt freigegeben (frei ab 16 Jahren, feiertagsfrei).

Die Gutachterkommission der Fachzeitschrift "film-dienst" (Heft 12 vom 14.06.1983) beurteilt den Film wie folgt:

"Porträt des ugandischen Staatspräsidenten Idi Amin, während dessen Blutherrschaft (1971-79) Hunderttausende ihr Leben verloren. Der sich dokumentarisch gebende Film liefert nur ein spekulatives Action-"Gemälde", das auf politische Fragen keine Antwort gibt."

Der Gutachter der Zeitschrift "Film-Beobachter" (Heft 12 vom Juni 1983) äussert sich wie folgt:

"Der Aufstieg und Fall des Diktators Idi Amin im Schlagzeilen-Stil, reduziert auf Sensationen und Action, ohne jegliche politische Analyse. Eine abstrus-peinliche Spekulation mit dem Grauen über die authentischen Vorfälle."

- 2.) Der Videofilm "Der Schlächter Idi Amin" hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

Idi Amin, Staatspräsident Ugandas, wird in einem Spielfilm vorgestellt. Bei der Machtübernahme, Ernennung und späteren Ermordung des Obersten Richters. Standgericht gegen Feinde und Gefangennahme eines unliebsamen Reporters. Menschenfleisch essen durch Amin. Vertreibung der Asiaten und Ermordung von Journalisten.

Insassen einer Art von KZ werden gezeigt, die umgebracht und in Massengräbern bestattet werden. Einer, dem die Flucht gelingt, informiert den Leibarzt Amins, daß der Bruder des Leibarztes ebenfalls getötet wurde.

Eine Frau bringt sich um, als Amin ihren Verlobten zusammenschlagen lässt und mit ihr Geschlechtsverkehr haben will. Amin heiratet und lässt eine andere Ehefrau töten.

Die Israelis befreien die Geiseln auf dem Flughafen Entebbe, eine Geisel wird nicht befreit und von Amins Leuten "abgeholt". Amin erschiesst den Erzbischof. Dann will er Tansania angreifen, es kommt zum Krieg, die tansanischen Soldaten werden als Befreier in Uganda begrüsst, Amin und seine Leute müssen fliehen.

- 3.) Der Antragsteller beantragt unter Beifügung einer ausführlichen Inhaltsangabe die Indizierung des Videofilms. Der Film sei offensichtlich geeignet, auf Kinder und Jugendliche verrohend zu wirken und sie sittlich schwer zu gefährden im Sinne der §§ 1 und 6 GjS. Der historische Hintergrund diene allein als oberflächlich mißbrauchter Aufhänger für die reißerische Auflistung grauenhafter Brutalitäten. In der vorliegenden Form der Darstellung könne der Film, selbst wenn die in ihm gezeigten Vorgänge zum Teil auf wahren Begebenheiten beruhten, lediglich als Horror-Schocker bewertet werden, in dem zur Abwechslung einmal nicht fiktive Zombies oder Kannibalen ihr Unwesen trieben, sondern in dem ein veritabler Staatsmann als grauenhafte Sensationsfigur zur Unterhaltung des Publikums herhalten müsse. Abgesehen von ein paar kurzen Szenen, die daraufhin deuten, daß das Terrorregime Idi Amins sich trotz der zumindest anfänglichen Einflußmöglichkeiten zivilisierter Staaten nahezu ungehemmt austoben konnte, bleiben die historischen sowie politischen Hintergründe und Zusammenhänge dieser Entwicklung völlig ausgeklammert.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS entschieden werden soll. Sie wendet sich sowohl gegen die Indizierung als solche, als auch eine Indizierung im vereinfachten Verfahren. Insbesondere beruft sie sich auf die Presse- und Informationsfreiheit.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

G r ü n d e

- 4.) Der Videofarbfilm "Der Schlächter Idi Amin" ist antragsgemäß nach § 15a GjS zu indizieren.

Der Antrag des Stadtjugendamtes Bonn war zulässig (§ 1 Abs. 3 GjS und § 2 DVO GjS), er ist auch begründet (§§ 1 und 15a GjS).

Der Inhalt des Films ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszu-legen ist (ständige Rechtsprechung, zuletzt BVerwGE 39,197).

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendge-fährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Jugendliche ange-sichts des niedrigen Mietpreises den Film erhalten können, nicht angenommen werden.

Die FSK-Entscheidung über den Kinospießfilm stellt kein Ver-fahrenshindernis für die Bundesprüfstelle dar. Die FSK ist nach § 6 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit tätig geworden, um festzustellen, ob Kinder und Jugendliche den Film in öffentlicher Filmvorführung besuchen dürfen, was sie für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren aus-drücklich verneint hat.

Die Zuständigkeit der Bundesprüfstelle ergibt sich eindeutig und unbestritten aus § 1 Abs. 3 GjS.

- 5.) Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GjS) und damit sozial-ethisch desorientierend.

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlecht-hin, einschliesslich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (BVerwGE 39,197) und auf die empirisch abge-sicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt. Der Stand dieser Erkenntnisse ist zuletzt von Bauer/Selg im BPS-Report 5/1981, S. 6 ff, referiert und in den Erläuterungen zum GjS, herausgegeben von Rudolf Stefen, Nomos-Verlag, Baden-Baden, 1982, S. 16, zusammengefaßt worden.

Danach wirken folgende Darstellungsformen besonders verrohend: wenn Gewalt im großen Stil und in epischer Breite geschildert oder um ihrer selbst willen gezeigt wird.

Der Videofilm "Der Schlächter Idi Amin" fällt als mit Bruta-litäten ausgefülltes "Historiengemälde", das sich durch aus-führliche Darstellungen von Tötungen und Folterungen hervor-tut, auch unter diese Kategorien.

Der Film besteht aus einer Aneinanderreihung von Brutalitäten, die von Menschen gegen Menschen verübt werden. Zwischenhandlungen, in denen keine Brutalitäten geschildert werden, dienen lediglich dazu, diese erneut vorzubereiten.

In die fiktive Handlung werden auch historische Ereignisse eingewoben (wie der Entebbe-Fall und die Inhaftierung des englischen Reporters Denis Hills) und durch schriftliche Inserts gekennzeichnet. Dieser Quasi-Dokumentarismus täuscht aber nicht darüber hinweg, daß es dem Regisseur wohl mehr um ein Action"Gemälde" als um eine Aufarbeitung dieses dunklen Kapitels afrikanischer Gegenwartsgeschichte ging. Denn Zusammenhänge und Einflüsse der Terrorherrschaft Idi Amins auf seine afrikanischen Nachbarn und die Rolle seiner europäischen Verbündeten werden durch die genüßlich ausgespielten Greuelszenen völlig verdrängt.

Der Film reiht stattdessen eine Metzelei an die andere, kolportiert irgendwelche Schauermärchen (Amin ißt das Fleisch seiner Feinde), reduziert Fakten auf Sensationen und ist dem Schlagzeilen-Stil der Boulevardpresse in seiner Verkürzung noch überlegen.

So beginnt alles mit dem Putsch Amins. Schiessereien, bei denen nicht erkennbar ist, wer gegen wen kämpft, beherrschen das Bild. Dann wird ein Arzt im Krankenhaus von Amins Männern entführt und getötet. Sein abgeschlagener Kopf ist später in Großaufnahme in einem Kühlschrank sichtbar.

Kurze Zeit später folgt die Darstellung eines Standgerichts. Den Zuschauer kann genau verfolgen, wie Schüsse an Pfählen gefesselte Männer zerfetzten. Blutige Einschüsse sind in ihren Körpern zu sehen, bis sie schliesslich zusammensinken. Dann wieder werden Amins eigene - völlig überraschte - Soldaten von ihren "Kameraden" mit Maschinengewehrgarben niedergemacht, nur weil sie einem anderen Stamm angehören.

Als der Oberste Richter einen Reporter von dem Vorwurf der Spionage freispricht, wird er von Amins Schergen gepackt, entführt, in eine Art KZ gebracht und getötet. Kurz darauf erscheint Amin und schneidet Fleisch aus dem Körper des Obersten Richters, das er dann ißt. Viele andere Tote aus dem KZ werden in den Nil geworfen, wo Krokodile sich über die Leichen hermachen.

Zwei Journalisten werden kaltblütig erschossen, ihr Tod als Autounfall getarnt. Im KZ werden Gefangene gefoltert und geschlagen. Amins Leute schlagen einen Mann zusammen, mit dessen Verlobter Amin Geschlechtsverkehr haben will. Nach längerem Wehren gelingt es ihr, sich mit einem Messer zu erstechen.

Amin lässt den Nationalbankdirektor brutal gefangennehmen, weil dieser sich weigert, Devisen selbst zu drucken. Bei einem Verhör im KZ wird ein Opfer solange mit Stöcken geschlagen, bis es tot ist. Auch andere Menschen werden zusammengeschlagen. Der Bruder von Amins Leibarzt wird zuerst geprügelt, dann erschossen. Blut spritzt an die Wand. Er sinkt zu Boden. Er und weitere Opfer sollen von anderen Häftlingen in einem Massengrab beigesetzt werden. Die Häft-

linge werden danach als überflüssige Zeugen ebenfalls durch Maschinen-gewehrschüsse getötet. Obwohl sie wegzulaufen versuchen, gelingt es einem Flüchtling, verletzt zu entkommen. Alle anderen werden niedergemetzelt.

Ganze Dörfer läßt Amin vernichten. Der Zuschauer kann verfolgen, wie Hütten in Brand aufgehen, Menschen sterben.

Die von den Israelis nicht befreite Geisel wird von Amins Leuten brutal aus ihrem Krankenhausbett gezerrt und entführt. Auch der Erzbischof wird gefangengenommen und mißhandelt. Dann läßt Amin ihn zu sich kommen, um ein Geständnis über gegen ihn gerichtete Umtriebe zu erlangen. Als der Bischof sich weigert, steckt Amin eine Pistole in seinen Mund und drückt ab. Die Kugel zerfetzt den Kopf des Erzbischofs. Amins einzige Reaktion: "Mein Temperament!"

Weitere Menschenleben werden vernichtet, als im ugandisch-tansanischen Krieg weite Teile Ugandas zerstört werden. Wieder werden Dörfer dem Boden gleichgemacht. Soldaten sterben, Explosionen zerreißen Menschen.

Anhand der Darstellungen dieser brutalen Szenen ist erkennbar, daß Gewalt in diesem Film im großen Stil und in epischer Breite geschildert wird. Der ganze Film besteht praktisch nur aus Gewaltszenen. Tötungen, Quälereien und Mißhandlungen bestimmen die "Handlung" des Videofilms.

Gleichzeitig ist erkennbar, daß die Gewaltdarstellungen nur um ihrer selbst willen erfolgen. Insbesondere, als Amin den Erzbischof erschießt, kann der Zuschauer in aller Deutlichkeit verfolgen, wie Gewalt angewendet wird. Keine Scheußlichkeit wird ausgelassen. Allein das lüsterne Interesse des Zuschauers an Gewalt wird durch eine derartige Szene befriedigt.

- 6.) Der Videofilm fällt auch nicht unter § 1 Abs. 2 GjS, da er kein wissenschaftliches Werk ist und nicht der Wissenschaft dient. Der Videofilm ist insbesondere kein Dokumentarfilm, der besondere Kenntnisse vermittelt. Es mag dahinstehen, ob der grösste Teil Szenen im Film auf echten Begebenheiten beruht oder nicht, auf jeden Fall ist es so, daß der Film nur darauf aus ist, menschliche niedere Instinkte merkantil auszubeuten. Daß der Film kein Dokumentarfilm im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 GjS ist, folgt schon daraus, daß er keine Quellenangabe enthält, die eine Nachprüfung ermöglichen würde (VG Köln, Gerichtsbescheid vom 21.09.1979 - 1o K 4517/78).
- 7.) Der Videofilm "Der Schlächter Idi Amin" ist auch offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden. Die Jugendgefährdung muß klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage treten (VG Köln, Urteil vom 22.05.1979 - Az.: 1o K 1990/78).

Ein Film, der wie oben angegeben, unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge gewalttätige Handlungen aneinanderreihet und dabei nur auf das lüsterne Interesse des Zuschauers an Gewalt abzielt, ist offenbar jugendgefährdend.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12-er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

